

Zukunft der HOAI: Angemessenheit und Mittelsatz

Argumentationspapier der Architekten und Ingenieure

Nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juli festgestellt hat, dass die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, besteht dringender Handlungsbedarf. Diskutiert werden derzeit Regelungen in Anlehnung an vergleichbare Honorarordnungen, wie beispielsweise die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Nach dieser würde es einen verordneten Regelsatz geben, von dem aber vertraglich abgewichen werden könnte. Die EU-Kommission hat bei den Steuerberatern diese Lösung grundsätzlich akzeptiert. Seitens der Architekten- und Ingenieurverbände sowie -kammern wird daher folgende Argumentationslinie präferiert:

Angemessenheit

Die Bundesregierung hat sich mit Unterstützung der Bundesländer gegenüber der EU-Kommission und vor dem EuGH sehr stark für den Erhalt der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze engagiert. Ein wesentliches Argument der Bundesregierung war, dass es ohne verbindliches Preisrecht zu einem Preisverfall auf Kosten der Planungsqualität kommen könnte¹. Genau dieser Gesichtspunkt ist vom EuGH ausdrücklich anerkannt worden². Sollte die Argumentation Deutschlands im Vertragsverletzungsverfahren nicht nur vorgeschoben, sondern ernst gemeint gewesen sein, wäre es nicht nachvollziehbar, wenn sich Bund und Länder gegen eine Regelung aussprechen, die europarechtlich zulässig wäre und zugleich einem ungehemmten Herabsinken der Honorare mit den befürchteten Folgen entgegenwirken soll.

Angemessenheit ist vorgesehen in vergleichbaren Honorarordnungen (Steuerberatervergütungsverordnung³, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz⁴) und

zwar sowohl nach oben als auch nach unten. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, von dieser materiell-rechtlichen Anforderung bei Planern abzuweichen. Kein Gesichtspunkt hierfür darf sein, dass die Vergabe von Planerleistungen in der Praxis häufiger vorkommt als bei StB und RA, schon deshalb nicht, weil die HOAI auch außerhalb von Vergabeverfahren „gilt“ (siehe auch unten 7.). Auch § 32 UrhG zeigt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Vergütung“ bereits derzeit nicht unüblich ist und damit umgegangen werden kann (nach § 32 Abs. 1 UrhG hat der Urheber Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung).

Die EU-rechtliche Zulässigkeit eines Angemessenheitsvorbehalts wurde gutachterlich bestätigt (Redeker-Gutachten, Unionsrechtskonformität einer etwaigen HOAI-Änderung, Rn 42-44).

Ein Angemessenheitsvorbehalt wäre eine Unterstützung der Bauämter, die das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Leistungswettbewerbs bezuschlagen wollen, gegenüber Kämmerern, die ausschließlich nach dem zunächst am günstigsten erscheinenden Preis gehen, ohne die Zusammenhänge und die Besonderheiten bei der Vergabe von Planungsleistungen zu verstehen (Lebenszykluskosten; Wer billig plant, baut teuer). So beanstandet der Thüringer Rechnungshof auf Seite 7 seines Berichts zur Vergabe von Bauleistungen (Haushaltsjahre 2010 bis 2014), dass in den geprüften Vergabeverfahren allein der Preis über den Zuschlag entschieden habe. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies bei Planungsleistungen anders ist.

Der Aufforderung der Gemeindeprüfungsämter, Architekten auch weiter-

hin angemessen zu vergüten, würde Rechnung getragen⁵. Kommunen könnten sich dann nicht mehr hinter dem angeblichen Preissenkungsdruck der Prüfungsämter und Rechnungshöfe verstecken.

§ 77 Abs. 2 VgV schreibt bei Verlangen von Lösungsvorschlägen bereits derzeit eine angemessene Vergütung vor. Dieser gesetzliche Grundsatz muss auch und erst recht bei endgültig-

1 EuGH-Urteil zum Vorbringen der Bundesregierung, Rn 46: „Werde ein bestimmtes Preisniveau unterschritten, könne davon ausgegangen werden, dass dieser Preis nur durch ein niedrigeres Qualitätsniveau der Leistungen erreicht werden könne.“

Rn 48: „Durch die gesetzliche Festsetzung von Mindestpreisen werde der Preis als Wettbewerbsfaktor in seiner Bedeutung reduziert, was es ermögliche, dieser Erosion der Qualität der Leistungen entgegenzuwirken.“

Rn 53: „Schließlich wendet sich die Bundesrepublik Deutschland gegen die Alternative der Veröffentlichung von Informationen über die üblichen Preise als Anhaltspunkte für die marktübliche Praxis. Diese würde nicht das Problem der Informationsasymmetrie lösen und sogar die „Abwärtsspirale der Preise“ verstärken.“

Rn 76: „Was erstens die Eignung der HOAI betrifft, die angestrebten Ziele zu erreichen, macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, dass aufgrund des zwischen dem Preis einer Dienstleistung und deren Qualität bestehenden Zusammenhangs die Festsetzung von Mindestpreisen zur Erreichung des Ziels, eine hohe Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen, geeignet sei.“

2 EuGH-Urteil – Begründung: Rn 82: „In diesem Zusammenhang kann die Festsetzung von Mindestpreisen dazu beizutragen, diese Gefahr zu begrenzen, indem verhindert wird, dass Leistungen zu Preisen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können.“ „Rn 83: Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland verschiedene Studien vorgelegt, die ihren Standpunkt untermauern, wonach in einem Markt wie dem deutschen, der durch eine große Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet ist, die Festsetzung von Mindestpreisen für Planungsleistungen eine geeignete Maßnahme sein kann, um eine hohe Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen.“

3 § 4 Abs. 2 StBVV (Angemessenheit nach oben), § 4 Abs. 3 StBVV (Angemessenheit nach unten)

4 § 3a Abs. 2 RVG (unangemessen hoch); § 4 Abs. 1 RVG (unangemessen niedrig)

5 GPA-Mitteilung Bau 1/2019“ der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 29.07.2019 an alle Kommunen in Baden-Württemberg. Auf deren Seite 10 wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen darauf achten sollten, „angemessene Honorare“ zu vereinbaren.

tiger Beauftragung gelten. Zugleich zeigt die Vorschrift, dass der mit einem Angemessenheitsvorbehalt verbundene Dokumentationsaufwand und die Rechtsunsicherheit nichts Neues sind und öff. Auftraggeber hiermit umgehen können müssen (ebenso wie mit dem „ungewöhnlich niedrigen Angebot“ nach § 60 VgV).

Die Honorierung von Planungsleistungen ist nicht nur bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung, sondern auch bei Aufträgen privater Bauherren. Gerade auch zum Schutz der Verbraucher hat sich der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephan Mayer, in einem Gespräch mit Vertretern der Bayerischen Architektenkammer am 14.10.2019 für einen Angemessenheitsvorbehalt ausgesprochen.

Mittelsätze als Regelsätze

Die bisherige unwiderlegliche Vermutung des § 7 Abs. 5 HOAI diene dem Verbraucherschutz und war eng mit

der Verbindlichkeit der Honorarsätze zwischen Mindest- und Höchstsatz verbunden. Wurde mit dem Auftraggeber keine oder eine den formalen Anforderungen nicht entsprechende Honorarvereinbarung getroffen, galten die Mindestsätze als vereinbart. Dieses verbraucherschützende Element ist aber nicht mehr erforderlich, da unter geringen formalen Anforderungen (Textform) eine freie Vereinbarung getroffen werden kann. Es handelt sich daher schon per se auch nicht um eine verkappte Honorarerhöhung.

Die Mittelsätze waren der Ausgangspunkt zur Entwicklung des Honorarrahmens. Wären die Mindestsätze das eigentlich „angemessene“ oder „auskömmliche“ Honorar, wäre die Möglichkeit einer zusätzlichen Vergütung bis zum Höchstsatz unlogisch. So wurde denn auch im Bundestag bereits 1986 festgestellt, dass die Mindestsätze vom Gesetzgeber nicht als Regelsatz gedacht waren (Plenarprotokoll 10/86 des Deutschen Bun-

destages). Die Mindestsätze können schon von der Begrifflichkeit lediglich das „gerade noch auskömmliche“ Honorar widerspiegeln und jedenfalls nicht allein deshalb als Regelsatz festgeschrieben werden, weil sie sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge als solche herausgebildet haben.

Der Bundesgerichtshof hat für die Steuerberater festgestellt, dass in Durchschnittsfällen die Mittelgebühr angemessen ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies bei der HOAI anders sein soll.

Die Einführung der Mittelsätze als Regelsätze bei nicht anderweitiger Vereinbarung wäre EU-rechtlich unproblematisch (Redeker Gutachten, a.a.O., Rn 20-24). Dies wird auch vom BMWi (Dr. Solbach) ausdrücklich betont.

(BAK/Schnepel)

6 BGH, Urt. vom 6.7.2000, IX ZR 210/99, zuletzt ebenso OLG Hamm, Beschluss vom 14.5.2013, 25 U 5/13.

Baukostenvergleich Verdienst von Architekten und Bauingenieuren

Quelle: Statistisches Bundesamt

Monatsbruttoverdienst im Vergleich (Median) in Euro

© Statistisches Bundesamt

